

II. Fertigung

**BISSERSHEIM**

NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES „HINTER DER KIRCHE“

MASSTAB 1:1000

II. Fertigung

**Genehmigt**

mit RE. vom **22. Aug. 1966**  
Az. 421-521- *F 6/2a*

Neustadt an der Weinstraße,  
den **22. Aug. 1966**

Bezirksregierung der Pfalz  
Im Auftrag



A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSE
- HÖHENLINIE

- A ZWEIFESCHOSSIG | 30° DACHNEIGUNG  
HÖCHSTGRENZE
- B KANN AUF ZWEIFESCHOSSIG 30°  
DACHNEIGUNG AUFGESTOCKT WERDEN

Der Bebauungsplan hat nach ordnungsgemäßer  
Bekanntmachung vom 25. IV. 1966  
in der Zeit vom 7. März 1966 bis  
7. April 1966 zur öffentlichen  
Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung  
aufgelegen. Während der Auflage wurden  
1 Bedenken und Anregungen  
vorgebracht.

Bissersheim, den 20. 5. 1966  
Der Bürgermeister: *Siegel*

KREISSIEDLUNGSVERBAND K. d. d. R. FRANKENTHAL-LAND PLANUNGSABTEILUNG		
Bearbeitet	Datum	Name
Gezeichnet	16.1.66	<i>Siegel</i>
Geprüft	16.1.66	<i>Siegel</i>
Frankenthal, im Februar 1966		
		Dipl.-Ing.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung:
- 2.) Vollgeschosse und Dachneigung:
- 3.) Dacheindeckung:
- 4.) Dachaufbauten:
- 5.) Grundstücksgrenzen:
- 6.) Wagenabstellplätze:
- 7.) Rechtsverbindlichkeit:



Gestrichen gem.  
Beschl. d. Gde. Rates  
v. 11.5.1966  
*Siegel*  
Bürgermeister

Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 BauNVO.  
Die im Bebauungsplan festgesetzte Geschosshöhe und Dachneigung ist verbindlich.  
Die Dacheindeckung muss mit dunkel gefärbtem Material erfolgen. Helle Dacheindeckung ist in jedem Falle untersagt.  
Die Errichtung von Dachaufbauten ist nicht zulässig.  
Die Mindestgrösse der Baugrundstücke ist mit 200 qm vorgeschrieben.  
Auf jedem Grundstück müssen entsprechend der Anzahl der Wohnungen Wagenabstellplätze von mindestens 5 m Tiefe geschaffen werden. Sie sind so anzulegen, dass eine freie Zufahrt von der Verkehrsfläche aus erfolgen kann und dürfen daher nicht durch Tore abgeschlossen werden.  
Dieser Bebauungsplan einschliesslich den textlichen Festsetzungen wird mit der Bekanntmachung gemäss § 12 BBauG rechtsverbindlich.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Ein Erfordernis zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes liegt nicht vor, da Bissersheim zu den Gemeinden mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit zählt.
- 2.) Die Gemeinde hat bisher mit 2 Bebauungsplänen insgesamt 38 Bauplätze erschlossen, die inzwischen grösstenteils bereits bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Planes ist erforderlich, um den derzeitigen Bauwünschen gerecht zu werden.  
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 1,0160 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen wie Wasser und Strom sind vorhanden. Bis zur Erstellung der gemeindlichen Kanalisation müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer in wasserdichten vorschriftsmässigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Verseuchung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 4.) Bei Verwirklichung dieser Planung entstehen der Gemeinde gegenüber dem mit RE vom 11.8.1955 Az.: 42/Hc-143/31-Tgb. Nr. 7933/55 genehmigten Bebauungsplan keine weiteren Erschliessungskosten, da hinsichtlich der Strassenführung keine Änderung eintritt.
- 5.) Zur Ordnung des Grund und Bodens ist nur eine teilweise Neuvermessung des Planungsgebietes erforderlich.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.



Bissersheim, den 11. Mai 1966  
Der Bürgermeister: *Siegel*  
DS. ....